

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Talanx AG

Der Aufsichtsrat der Talanx AG („Gesellschaft“) hat am 12. Mai 2023 beschlossen, die zuletzt am 9. November 2021 geänderte Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat abzuändern und mit sofortiger Wirkung wie folgt zu fassen:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung wahr.
- (4) Der Aufsichtsrat überprüft im Turnus von drei Jahren im Rahmen einer Selbstbeurteilung die Effizienz seiner Tätigkeit. Hierbei beurteilt der Aufsichtsrat insbesondere, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll dem Grundsatz der Vielfalt Rechnung tragen (Diversity).
- (2) Aufsichtsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 72. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen.
- (4) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder individuelle Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft, eines Konzernunternehmens oder des Talanx-Konzerns („Konzern“) ausüben. Sie sollen auch nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen könnten, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat gemäß Art. 19 Abs. 1 und 2 Marktmissbrauchsverordnung eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen. Diese Pflicht obliegt auch Personen, die mit dem Aufsichtsratsmitglied in einer engen Beziehung stehen (insbes. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder und andere Verwandte, die mit dem Aufsichtsratsmitglied seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben). Eine Mitteilung ist entbehrlich, solange die Gesamtsumme der Geschäfte des Aufsichtsratsmitglieds einen Betrag von 20.000 € bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht. Für die mit dem Aufsichtsratsmitglied in enger Beziehung stehenden Personen gelten jeweils eigene Freigrenzen in Höhe von 20.000,- €. Käufe und Verkaufsvorgänge werden hierbei nicht saldiert, sondern kumuliert.

§ 4 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Wenn der Vorsitzende, der Stellvertreter oder – wenn mehrere Stellvertreter gewählt sind – einer der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Der Vorsitzende oder – bei seiner Verhinderung – der an Lebensjahren ältere Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Vorsitzende oder – im Fall seiner Verhinderung – der an Lebensjahren ältere Stellvertreter ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5 Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat soll zum Mitglied des Vorstands nur Personen bestellen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversität).
- (2) Der Beststellungszeitraum soll dabei jeweils so bestimmt werden, dass er spätestens mit dem Ende des Monats ausläuft, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet.
- (3) Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Telefax einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Die zur Vorbereitung notwendigen Unterlagen sowie die Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung vorgelegt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

§ 7 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel (u.a. E-Mail) übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung spätestens bis zur nächsten Sitzung vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein

erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder elektronisch übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 1 Satz 3 schriftlich oder elektronisch abgegeben werden.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Genehmigung der Niederschrift nach Abs. 1 oder 2 erfolgt in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 9 Allgemeine Regeln für Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat neben dem nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 11 Abs. 1 der Satzung) einen Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (§ 10), einen Finanz- und Prüfungsausschuss (§ 11) und einen Nominierungsausschuss (§ 12). Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt für die jeweilige Amtsperiode des Aufsichtsrats. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während dieser Zeit aus dem Ausschuss aus, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

- (3) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Ausschusses bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen; dies gilt nicht für Abstimmungen im Vermittlungsausschuss. Einem stellvertretenden Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (4) Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (5) Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses.
- (6) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen in den §§ 4 und 6 bis 8 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 10 Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei oder drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er beschließt anstelle des Aufsichtsrats über
 - a) Inhalt, Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der vergütungsrelevanten Inhalte sowie deren Durchführung;
 - b) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG;
 - c) Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds oder zur Beteiligung an einem Unternehmen, das mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in Konkurrenz steht oder in wesentlichem Umfang Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen unterhält. Anteilsbesitz im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung, der keinen Einfluss auf die Organe des betreffenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung;
 - d) Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis;
 - e) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (3) Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegenüber dem Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten anstelle des Aufsichtsrats offen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (4) Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfte-Planung des Unternehmens.

§ 11 Finanz- und Prüfungsausschuss

- (1) Der Finanz- und Prüfungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und drei bis fünf Mitgliedern des Aufsichtsrats. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen („Finanzexperten“).
- (2) Die Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsrat, der Vorsitzende wird vom Ausschuss gewählt.
- (3) Der Finanz- und Prüfungsausschuss entscheidet anstelle des Aufsichtsrats gemäß § 32 MitbestG über die Ausübung von Beteiligungsrechten.
- (4) Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas Anderes geregelt ist, die Entscheidungen des Aufsichtsrats zu folgenden, nach § 7 der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäften vor:

§ 7 Abs. 1 a):

Verabschiedung der strategischen Grundsätze und Zielsetzungen für die Gesellschaft und den Konzern

§ 7 Abs. 1 b):

Verabschiedung der Jahresplanung der Gesellschaft und des Konzerns

§ 7 Abs. 1 c):

Verabschiedung der mittel- und langfristigen Gesellschafts- und Konzernplanung

§ 7 Abs. 2.

- (5) Der Finanz- und Prüfungsausschuss überwacht die Rechnungslegung, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement- und des internen Revisionssystems. Er bearbeitet ferner Fragen der Compliance und des Informationssystems für den Aufsichtsrat.
- (6) Der Finanz- und Prüfungsausschuss überwacht die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses. Er nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.
- (7) Dem Finanz- und Prüfungsausschuss obliegt die Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. In diesem Zusammenhang kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Wenn der Abschlussprüfer den Finanz- und Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis setzt, dass die von der Gesellschaft insgesamt gezahlten Honorare in jedem der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre über 15 Prozent der von dem Abschlussprüfer oder dem Konzernabschlussprüfer, der die Abschlussprüfung in jedem dieser Geschäftsjahre durchgeführt hat, insgesamt vereinnahmten Honorare hinausgehen, berät der Ausschuss mit dem Abschlussprüfer über die Gefahren für seine Unabhängigkeit wie auch über die zur Verminderung dieser Gefahren eingeleiteten Schutzmaßnahmen. Der Ausschuss erwägt, ob das Prüfungsmandat vor Erteilung des Bestätigungsvermerks einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung durch einen anderen Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft unterzogen werden sollte. Wenn die von der Gesellschaft gezahlten Honorare weiterhin über 15 Prozent der insgesamt von dem Abschlussprüfer oder dem Konzernabschlussprüfer vereinnahmten Honorare hinausgehen, entscheidet der Ausschuss

anhand objektiver Gründe darüber, ob der Abschlussprüfer oder der Konzernabschlussprüfer die Abschlussprüfung für einen weiteren Zeitraum, der in jedem Fall zwei Jahre nicht überschreiten darf, durchführen darf.

- b) Der Finanz- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Billigung der Erbringung von anderen als den verbotenen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer. Hierbei hat er die Gefährdung der Unabhängigkeit und die angewendeten Schutzmaßnahmen zu beurteilen. Der Finanz- und Prüfungsausschuss erstellt gegebenenfalls Leitlinien in Bezug auf diese Leistungen.
 - c) Der Finanz- und Prüfungsausschuss nimmt die Erklärung des Abschlussprüfers zur Unabhängigkeit entgegen und erörtert mit dem Abschlussprüfer die Gefahren für dessen Unabhängigkeit und die vom Abschlussprüfer dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Verminderung dieser Gefahren.
 - d) Der Finanz- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Genehmigung der Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer, soweit die Steuerberatungsleistungen einer Genehmigung zugänglich sind.
- (8) Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich CSR-Berichterstattung) durch den Aufsichtsrat vor. Hierbei soll sich der Ausschuss ausführlich über die Sichtweise des Wirtschaftsprüfers zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage informieren und sich die Auswirkungen eventuell geänderter Bilanzierungs- und Bewertungsfragen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und bestehende Alternativen erläutern lassen.
 - (9) An den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses, in denen über den Jahres- und Konzernabschluss beraten wird, nimmt der Abschlussprüfer teil, um über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses, ob der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt.
 - (10) Der Finanz- und Prüfungsausschuss nimmt zusammen mit dem Aufsichtsrat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers entgegen und leitet diesen unverzüglich nach Vorlage dem Vorstand mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu. Der Ausschuss berät mit dem Abschlussprüfer über die im Prüfungsbericht genannten wichtigsten sich aus der Abschlussprüfung ergebenden Sachverhalte, wenn der Abschlussprüfer oder der Ausschuss selbst dies verlangt.
 - (11) Der Finanz- und Prüfungsausschuss behandelt den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen. Er erörtert den Bericht des Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und der Abschlussbestandteile der Quartalsmitteilungen.
 - (12) Der Finanz- und Prüfungsausschuss befasst sich mit der Auswahl des Abschlussprüfers und legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für den Vorschlag zur Beschlussfassung über die Bestellung von Abschlussprüfern durch die Hauptversammlung vor. Er führt das besondere Auswahlverfahren durch, sofern das Verfahren vor der Empfehlung an den Aufsichtsrat erforderlich ist.
 - (13) Der Ausschuss erteilt den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer. Er befasst sich mit der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat in den Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer diesem insbesondere folgende Pflichten aufzuerlegen:
 - unverzügliche Unterrichtung des Vorsitzenden des Ausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, soweit diese nicht beseitigt werden,

- unverzüglicher Bericht des Abschlussprüfers über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben,
- Information des Aufsichtsrats und Vermerk im Prüfungsbericht, wenn der Abschlussprüfer bei der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.

§ 12 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei weiteren Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Die Wahl erfolgt ausschließlich durch die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Nominierungsausschusses.
- (2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.